

Antrag und Bericht der der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 10. März 2026

6038 a

Kinder- und Jugendhilfe- gesetz (KJHG)

(Änderung vom ...; Kinderrechtskommission)

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Lejla Salihu, Winkel; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. März 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Anträge Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	--	--	--

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

**(Änderung vom ...;
Kinderrechtskommission)**

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2025,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. August 2025 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. März 2026,
beschliesst:

I. Das Kinder- und Jugendhilfe-gesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

Jugendhilfekommission

Kinderrechtskommission

a. Auftrag und Aufgaben

§ 13. ¹ Die Jugendhilfekommission

§ 13. ¹ Die Kinderrechtskommission fördert die Gewährleistung der Kinderrechte.

- a. berät die Direktion,
- b. stellt der Direktion Antrag zu den Stellenplänen der Kinder- und Jugendhilfe,
- c. nimmt Stellung zu Fragen der Bedarfsplanung, der Angebotsentwicklung sowie weiteren Fragen von über-geordneter Bedeutung.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. März 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Anträge Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	---	---	---

² Die Jugendhilfekommission besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt als Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie Persönlichkeiten aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung und Wissenschaft. Der Kantonsrat genehmigt die Wahl der Jugendhilfekommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Information über die Kinderrechte,
- b. Beratung und Unterstützung von Behörden und Verwaltungseinheiten sowie von weiteren Stellen im Kanton, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, bei der Gewährleistung der Kinderrechte,
- c. Koordination von Bestrebungen zur Gewährleistung der Kinderrechte und Förderung der Vernetzung der beteiligten Stellen,
- d. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungen im Bereich der Kinderrechte,
- e. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen im Bereich der Kinderrechte.

³ Die Jugendhilfekommission kann zu ihren Sitzungen Vertretungen von Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe und der Volksschule beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Abs. 3 wird aufgehoben.

b. Zusammensetzung und Wahl

§ 13 a. ¹ Die Kinderrechtskommission um-
fasst höchstens 15 Mitglieder.

¹ ...

... 11 Mitglieder.

² Sie setzt sich zusammen aus Vertreterin-
nen und Vertretern

- a. des Kantons,
- b. der Gemeinden,
- c. der Kindes- und Erwachsenenschutz-
behörden,
- d. weiterer Organisationen, die sich mit
der Gewährleistung der Kinderrechte
oder mit der Wissenschaft und der For-
schung im Bereich der Kinderrechte
befassen.

³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder
auf seine Amtsdauer. Er regelt die Einzel-
heiten in einer Verordnung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht
dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der
Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat
verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmei-
nung des Kantonsrates wird von seiner
Geschäftsleitung verfasst.

Minderheit Lejla Salihu, Karin Fehr Thoma,
Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler,
Wilma Willy (in Vertretung von Livia Knüsel)

Abs. 1 (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Bericht

1. Ausgangslage

Das Postulat KR-Nr. 241/2020 der Kommission für Staat und Gemeinden betreffend «Koordination und Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendrechte» lud den Regierungsrat ein, zu prüfen und in einer Strategie darzulegen, wie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention SR 0.107 im Kanton Zürich sichergestellt wird. Der Regierungsrat stellte fest, dass sich verschiedene verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Stellen mit der Umsetzung der Kinderrechte befassen, die Koordination der verschiedenen Bestrebungen und Massnahmen und Zuständigkeitsregelungen aber fehlten. Er schlug dem Kantonsrat deshalb die Zusammenführung der Jugendhilfekommission und der Kinderschutzkommission zu einer neuen «Kinderrechtskommission» vor. Deren Fokus solle auf der Umsetzung der Kinderrechte liegen und die Aufgaben würden neu definiert. Der Kantonsrat schrieb das Postulat am 8. April 2024 ab. Die Vorlage 6038 beinhaltet nun die angekündigten Gesetzesänderungen für die Kinderrechtskommission.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage definiert Auftrag und Aufgaben der Kinderrechtskommission sowie deren Zusammensetzung und Wahl.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) hat die inhaltliche Diskussion anlässlich der Beratung des Postulats KR-Nr. 241/2020 geführt und heisst die Zusammenlegung der beiden bisherigen Kommissionen in eine «Kinderrechtskommission» gut. Die neue Kommission kann sich fokussiert und koordiniert den Aufgaben des Kinderrechts widmen.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 13 a. Abs. 1

Die Zahl von fünfzehn Mitgliedern als Mittelwert des Mitgliederbestands der beiden bisherigen Kommissionen scheint der Kommissionsmehrheit nicht reflektiert. Sie will die Mitgliederzahl auf elf verringern. Die Kommission werde so agiler und operativ wirksamer. Es reiche, wenn pro vertretene Stelle eine Person Einsitz nehme, eine fachliche Meinung könne nötigenfalls auch in Delegation vertreten werden.

Die Minderheit* hält fest, dass es sich bei der Festlegung um eine maximale Anzahl Mitglieder handle. Diese soll, wie von der Regierung beantragt, 15 betragen. Alle nötigen Fachspezialisten sollen direkt in der Kommission vertreten sein.

Ziffer III

Gemäss Vorgabe der Geschäftsleitung des Kantonsrates.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen. Die Verkleinerung des Gremiums durch den Kommissionsantrag dürfte die Kosten geringfügig senken.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderungen haben keine direkten Auswirkungen auf Unternehmen. Damit erübrigt sich auch eine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt vier Sitzungen:

- 25. November 2025: Präsentation Vorlage
- 3. Februar 2026: 1. Lesung
- 24. Februar 2026: 2. Lesung
- 10. März 2026: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 10. März 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Karin Fehr Thoma Die Sekretärin: Franziska Gasser

* Lejla Salihu, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Wilma Willi (in Vertretung von Livia Knüsel).